

Beilage XXXII.

Bericht

des Wahlreform-Ausschusses betreffend den Gesetzentwurf über eine neue Landtags-
Wahl-Ordnung für das Land Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Der vom Landes-Ausschusse in Vorlage gebrachte und an den Wahlreform-Ausschuss zur Vorberathung überwiesene Gesetzentwurf über eine neue Landtags-Wahlordnung für Vorarlberg ist unter genauer Beachtung der vom hohen Landtage in der 16. Sitzung vom 14. Februar v. J. auf Grund der vom damaligen Wahlreform-Ausschusse erstatteten Anträge (XLVI. Beilage der stenografischen Protokolle) beschlossenen Grundsätze verfasst.

Bevor der Wahlreform-Ausschuss in die Berathung dieses Gesetzentwurfes eintrat, gab der Herr Regierungsvertreter die Erklärung ab, dass die k. k. Regierung im gegenwärtigen Momente angesichts der in nächster Zeit zur Durchführung gelangen sollenden Reform der Reichsraths-Wahl-Ordnung nicht in der Lage sei Stellung zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurf zu nehmen. Die Regierung halte den jetzigen Zeitpunkt für die Berathung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes aus dem gleichen Grunde für nicht geeignet.

Der Wahlreform-Ausschuss hatte indessen die Ansicht, die Erledigung der Angelegenheit solle doch nicht weiter verschoben werden. Der Landtag befindet sich in der letzten Session der jetzigen Periode und es wäre bei dem Umstande, als allerorts die Erweiterung des Wahlrechtes in die legislativen Körperschaften, daher auch der Landtage gefordert wird, ganz angemessen, wenn schon die nächsten, noch im Laufe des Jahres 1896 durchzuführenden Landtags-Wahlen in Vorarlberg auf Grund der neuen Landtags-Wahlordnung durchgeführt werden könnten. Ferner konnte der Wahlreform-Ausschuss einen eigentlichen Zusammenhang zwischen der Reform der Reichsraths-Wahl-Ordnung und jener der Vorarlberger Landtags-Wahl-Ordnung wohl kaum erkennen. Bei der Reichsraths-Wahl-Ordnung wird nach allen übereinstimmenden Nachrichten die Anfügung einer neuen Curie geplant.

Etwas Ähnliches in die Vorarlberger Landtags-Wahl-Ordnung aufnehmen, erschiene aber wohl zum Vorhinein als vollständig ausgeschlossen. Wir haben keine Großgrundbesitzer-Curie, wir wollen aber auch keine Curie nicht gleichberechtigter Staatsbürger. Eine Erweiterung des Landtags-Wahlrechtes in Vorarlberg kann in Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, in Rücksicht auf die Anschauungen der Bevölkerung und im Hinblick auf die Geschichte des Landes nur in der Herabsetzung, wenn nicht im gänzlichen Fallenlassen des Censur eintreten. Jeder andere Vorgang erschiene als unnatürlich, schädlich und den gegebenen Verhältnissen nicht entsprechend.

Von dieser Erkenntnis durchdrungen, erachtet der Wahlreform-Ausschuss es als geboten, daß die Landtags-Wahlreform unabhängig von der geplanten Reichsraths-Wahlreform durchzuführen sei. Wenn nach der Anschauung der hohen k. k. Regierung es ihr im jetzigen Zeitpunkte nicht thunlich erscheint, Stellung zur Vorlage zu nehmen, so schließt dieses nicht aus, daß hochdieselbe nach durchgeführter Reichsraths-Wahl-Reform, die ja in aller nächster Zeit erfolgen soll, dem Entwurfe näher tritt, denselben insbesondere nach der Richtung prüft, ob er den Verhältnissen des Landes, für das er bestimmt ist, entspricht und auf Grund dieser Prüfung ihre Entscheidung fällt.

Diese Prüfung wird, so darf mit vollem Rechte gehofft werden, sicher ein günstiges Resultat ergeben.

Die Einführung der geheimen Wahl, die Eliminierung des Wahlrechtes der Frauen, der Minderjährigen, Curanden u. s. w., die dadurch bedingte Beseitigung der Vollmachten und der hie-mit zusammenhängenden Wahlunzulänglichkeiten wird sicher allseitig begrüßt und auch von der Regierung als eine höchst wichtige Verbesserung der Landtags-Wahl-Ordnung angesehen werden.

Ebenso gerechtfertigt ist die Herabsetzung des Censur. Das Wahlkörpersystem bei den Gemeindevahlen hat sich bis heute trotz 30jährigem Bestande in Vorarlberg wohl noch wenige Freunde erworben, indem dasselbe den Anschauungen der Bevölkerung nicht entspricht.

Die Erfahrung zeigt auch, daß gerade die Vertreter des III. Wahlkörpers in den Gemeinden in der Regel am meisten für Sparsamkeit im Gemeinde-Haushalte eintreten, daher die Furcht vor einer Schädigung der Interessen der Reichen und Mehrbemittelten bei Erweiterung des Wahlrechtes sich als ganz ungerechtfertigt erweist.

Hinsichtlich des Censur ist noch zu bemerken, daß derselbe bei den Landtagswahlen schon bisher in allen Gemeinden mit nur zwei Wahlkörpern weit unter 5 fl. mitunter sogar unter 2 fl. herabsank.

Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß bis zu den letzten Wahlen durch nahezu 30 Jahre hindurch auch die Vermögenssteuer bei Bemessung des Wahlrechtes eingerechnet wurde, was als eine ganz bedeutende Erweiterung des Wahlrechtes anzusehen war. Durch Interpretation der bezüglichen Gesetzesbestimmungen im Jahre 1890 und die dadurch bedingte Änderung des Gesetzes im Jahre 1894 (L.-G.-Bl. Nr. 33) ist gegenüber einem 30jährigen Usus eine große Verkürzung des Wahlrechtes eingetreten.

Auch der Umstand, daß das Wahlrecht der Frauen z. z. eliminiert werden soll, und damit einer sehr großen Anzahl Personen das Wahlrecht entzogen wird, spricht dafür, daß es dafür auf eine andere Art und Weise eine Erweiterung zu finden habe.

Dazu kommen noch die allgemeinen Gründe, die für thunlichste Ausdehnung des Wahlrechtes sprechen und die einer Erörterung wohl nicht bedürfen.

Die übrigen Grundsätze, auf denen die jetzige Wahlordnung beruht, blieben auch im neuen Entwurfe aufrecht, so z. B. die Beibehaltung der Wahlmännerwahlen in den Landgemeinden und der bezüglichen Wahlkreise.

Die vom Hrn. Abgeordneten Dr. Waibel eingebrachten und dem Wahlreform-Ausschusse zugewiesenen Abänderungsanträge betreffend die Vornahme der Landgemeindevahlen nach Gerichtsbezirken, wurden eingehender Berathung unterzogen. Die Annahme dieser Anträge hätte aber eine

Verminderung der Abgeordnetenanzahl der Bezirke Bludenz=Montavon zur Folge gehabt. Wie aus der im Landtage seitens des Herrn Antragstellers erfolgten Begründung hervorgeht, sollte eine Einwohnerzahl von 7000 als Grundlage der Bemessung für Zuteilung je eines Abgeordneten für die einzelnen Bezirke genommen werden, wornach auf den Landgemeinden=Bezirk Bregenz 3, Bregenzwald 2, Dornbirn 2, Feldkirch 3, Bludenz 2 und Montavon 1 Abgeordneter entfallen würden. Sonach hätten die Bezirke Bludenz=Montavon, die jetzt mitammen 4 Abgeordnete wählen, nur mehr 3 wählen können.

Wäre aber auf die Änderung der Zahl der Abgeordneten nicht eingegangen worden, so wäre die vom Herrn Antragsteller aufgestellte Grundlage des Vertheilungsmodus entfallen.

Der Wahlreform=Ausschuss wollte aber den genannten Bezirken die Zahl der Abgeordneten nicht schmälern und zwar um so weniger, als bei der Festsetzung der Zahl der Abgeordneten die Bevölkerungsziffer allein nicht maßgebend sein kann. Die Verhältnisse und Interessen des zwar nicht stark bevölkerten, aber räumlich sehr ausgedehnten politischen Bezirkes Bludenz sind so verschiedenartige, daß schon aus diesem Grunde durch die Belassung beziehungsweise Zuweisung einer genügenden Anzahl Abgeordneter die Möglichkeit geschaffen werden soll, für eine angemessene Vertretung dieser so verschiedenen Interessen vorzusehen zu können. Das dürfte schon von allem Anfange an die Ursache gewesen sein, daß diesem Bezirke eine im Verhältnis zur Bevölkerungszahl etwas größere Zahl von Abgeordneten zugewiesen wurde.

Im Wahlreform=Ausschusse wurden noch eine Reihe anderer Gründe für Beibehaltung der jetzigen Wahlkreise geltend gemacht, die aber hier übergangen werden können, weil ja die vom Wahlreform=Ausschusse hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung der Landgemeinden gestellten Anträge eine Änderung der dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht involvieren.

Ein weiterer Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel bezog sich auf den § 6. Nach diesem Antrage sollte das Wahlrecht der Geistlichen und Lehrer an die bleibende Verwendung beziehungsweise bleibende Anstellung geknüpft sein. Nach dem gestellten Abänderungsantrage würde zwar das Wahlrecht für Geistliche nicht ein so beschränktes bleiben, wie z. B. nach den bestehenden Bestimmungen der geltenden Gemeinde=Wahlordnung, indem es nach dem Abänderungsantrage nicht an die Zuständigkeit in der Gemeinde geknüpft ist, aber ein vollständig klares Verhältnis würde durch den Abänderungsantrag nicht geschaffen. Der Wahlreform=Ausschuss konnte sich nach wiederholter Berathung auch der Anschauung nicht verschließen, daß in der Art und Weise des Eintretens des Priesters in die Seelsorge und der Art und Weise der Aufnahme von Beamten in den Staatsdienst ein wesentlicher Unterschied nicht zu finden sei und daher eine ungleiche Behandlung der Geistlichen gegenüber den Beamten nicht gerechtfertigt wäre. Auch leitete den Ausschuss bei seiner schließlichen Entscheidung zu Gunsten des Landes=Ausschuss=Entwurfes die Ansicht, daß die Einräumung des Wahlrechtes an Personen, die sich wie z. B. der Geistliche, so langen Studien unterzogen haben, mindestens ebenso gerechtfertigt und begründet erscheine, als die Wahlrechts=Verleihung an solche, die eine gewisse directe Steuer entrichten.

Am Landes=Ausschuss=Entwurfes wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

In § 5 wurde gemäß dem Abänderungsantrage des Hr. Abgeordneten Dr. Waibel nach dem Worte „Städte“ beigelegt: „und des Marktes Dornbirn.“ Zur bessern Ersichtlichmachung der schon jetzt geltenden Bestimmung, daß zur Wählbarkeit der Wahlmänner das zurückgelegte 30. Lebensjahr erforderlich sei, wurde in § 7 ein dahingehender Passus aufgenommen. In § 17 wurde in Alinea 2 das Wort „gleichzeitig“ eingeschaltet, im § 36 zur Abschwächung der bezüglich Bestimmung und zur Hintanhaltung eines vielleicht nicht gerechtfertigten zu rigorosen Vorgehens das Wort „deutlich“ gestrichen, endlich in § 43 hinsichtlich der bei Landtagserjatzwahlen vorzunehmenden Wahlmännerergänzungswahlen ein Zusatz aufgenommen, der geeignet ist, eine verschiedenartige Interpretation oder Handhabung der Bestimmungen dieses Paragraphen für die Folge hintanzuhalten.

Auf Grund dieser Darstellungen erhebt der Wahlreform-Ausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, womit eine neue Landtags-Wahlordnung für das Land Vorarlberg erlassen wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, 18. Januar 1896.

Johann Kohler,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.



Beilage XXXII A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit eine neue Landtags-Wahlordnung für dieses Land erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich zu verordnen wie folgt:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Städte: a Bregenz, b Feldkirch, c Bludenz und d der Markt Dornbirn je einen Wahlbezirk und es haben die Städte je einen Abgeordneten und der Markt Dornbirn zwei Abgeordnete zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirktes bilden einen Wahlkörper.

§ 2.

Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahl haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§ 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke

1. Bregenz (Gerichtsbezirke Bregenz, Bregenzerwald),
 2. Feldkirch (Gerichtsbezirke Feldkirch, Dornbirn),
 3. Bludenz (Gerichtsbezirke Bludenz, Montavon),
- je einen Wahlbezirk.

§ 4.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz der politischen Bezirksbehörde der Wahlort.

§ 5.

Von den in § 3 unter 1 und 2 aufgeführten Wahlbezirken sind je fünf, und von dem Wahlbezirke unter 3 vier Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 1 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und des Marktes Dornbirn) bilden einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 6.

Wahlberechtigt ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§ 11) und in einer Gemeinde des Landes mindestens 2 Kronen an directen Staatssteuern entrichtet.

Unter den gleichen Bedingungen mit Ausnahme der Steuerentrichtung sind noch folgende Personen wahlberechtigt, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens einem halben Jahre im Lande haben:

- a. die in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen.
- b. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte.
- c. Officiere und Militärparteien mit Officiertitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben.
- d. Dienende sowohl als pensionierte Militärparteien ohne Officiertitel, dann dienende

und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören.

- e. Doctoren, welche ihren academischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben.
- f. Die angestellten Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer der öffentlichen Volksschulen und die vom Staate, vom Lande oder den Gemeinden angestellten Directoren, Professoren und Lehrer höherer Schulen.

Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen und ihnen nicht schon nach ihrer persönlichen Steuerleistung oder Qualification ein Wahlrecht zusteht, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.

Dasselbe gilt auch für nicht öffentliche Gesellschafter von Erwerbsunternehmen, sowie für gemeinsame Besitzer steuerpflichtiger Renten und Realitäten, dann steuerpflichtigen Einkommens.

§ 7.

Die Abgeordneten der im § 1 aufgeführten Orte sind durch directe Wahl zu wählen.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind. Die Wählbarkeit als Wahlmann ist jedoch an das zurückgelegte 30. Lebensjahr gebunden.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohner wählen einen Wahlmann.

§ 8.

Wer in der Wählerklasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden in mehreren Gemeinden wahlberechtigt, so übt er das Wahlrecht nur in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes

aus. Wenn er aber in keiner dieser Gemeinden den Wohnsitz hat, dann steht ihm das Wahlrecht in jener Gemeinde zu, in der er die höchste directe Staatssteuer entrichtet.

Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9.

Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerklasse auszuüben.

§ 10.

Wählbar als Landtagsabgeordnete sind alle jene Personen, männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens 3 Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden und in einer Wählerklasse des Landes (§ 6) wahlberechtigt sind.

§ 11.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen;
2. diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen, oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben;
3. Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung;
4. diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St.-G.) zu einer Strafe verurtheilt sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im § 6 Z. 1—10 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867 R.-G.-Bl. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei andern Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den obenangeführten Übertretungen

aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, in Folge welcher strafrechtlicher Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Landtag zu gelten.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 12.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 13.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer gewählt und daß die Wahlen für jede dieser Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 14.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 15.

Die Wahlberechtigten aller Wählerklassen mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammer

sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von den zu deren Anfertigung berufenen Organen in Evidenz zu erhalten und behufs Vornahme der Wahl in zwei Partien anzufertigen.

§ 16.

Die Anfertigung der Wählerlisten der im § 1 angeführten Städte und des Marktes Dornbirn, dann der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden obliegt unter genauer Beobachtung der §§ 6 und 11 in jeder Gemeinde der Gemeindevorsteherung.

§ 17.

Die Listen der Landtagswähler sind in der Gemeindefkanzlei zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Bare der Liste hat der Gemeindevorsteher gleichzeitig an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde vorzulegen.

§ 18.

Reclamationen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten können beim Gemeindevorsteher eingebracht werden, welche von ihm innerhalb drei Tagen an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind.

Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde kann innerhalb drei Tagen die Berufung an die Statthaltereie eingebracht werden.

Die Entscheidung der Statthaltereie ist in jedem Falle endgiltig.

Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Die zur Reklamationsentscheidung berufene politische Behörde hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerlisten von Amtswegen vorzunehmen.

§ 19.

Sobald die Wählerlisten der Städte und des Marktes Dornbirn nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtig gestellt sind, hat die politische Bezirksbehörde den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Die Zustellung der Legitimationskarten kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

§ 20.

Behufs der Wahl der Abgeordneten in den Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des § 7 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzubekanntgeben, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen. Die Wahlcommission besteht aus dem Wahlcommissär und dem Gemeindevorstande.

§ 21.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltag zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der §§ 28, 29, 30, dann 32 bis einschließlich 36 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat auf einen Stimmzettel so viele Namen aufzuschreiben, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den §§ 37, 38 und 39 weiter vorzugehen.

§ 22.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat die Legalität des Wahlaectes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatieren und wenn sich die Nothwendigkeit einer Neuwahl ergibt, dieselbe sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.

§ 23.

Sobald durch geschene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat die Bezirksbehörde den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wahlort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl der Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

§ 24.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat die Liste der gewählten Wahlmänner der Gemeinden seines Bezirkes in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§ 25.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für jeden Wahlkörper der im § 1 aufgeführten Städte und des Marktes Dornbirn aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und von vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten;
2. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§ 26.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern ausgefolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 27.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§ 28.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 10 und 11 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Wahl zu erklären, und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 29.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§ 30.

Die Wahl selbst beginnt damit, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel in die Wahlurne legen.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre

Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Abgabe der Stimmzettel aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich zu diesem Zwecke bei der Wahlcommission zu melden.

§ 31.

Jeder Wähler hat auf seinem Stimmzettel so viele Namen zu verzeichnen, als im betreffenden Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von letzterem zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzeln in die Urne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines, mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe seines Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

§ 32.

Wenn sich bei der Stimmgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§ 33.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Colonne ersichtlich zu machen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissäre der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§ 34.

Die Wahl ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlusstunde im Wahllocale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. (§ 30).

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahl-

commission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahl ist die Wahlurne unter amtlichen Verschluss der Wahlcommission zu bringen.

§ 35.

Nach Abschluss der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden der Wahlcommission auszusprechen ist, und noch vor der Scrutinierung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt.

Bei der hierauf folgenden Scrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlcommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach gemommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die andern Commissionsmitglieder weiter reicht.

Hierbei ist von zwei Mitgliedern der Wahlcommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Commission und dem Wahlcommissär zu unterfertigen sind.

In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen.

§ 36.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmal verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 11 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person fallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft,

oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht entnehmen lassen, sind ungiltig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

§ 37.

Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§ 38.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Würde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

§ 39.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so dass jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insofern außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere

Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit, oder die obgedachte gleiche Theilung zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welcher letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 40.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter ordnungsmäßig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben und unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse, der Stimmzettel und bei den Wahlen der Landgemeinden auch unter Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner versiegelt dem landesfürstlichen Commissär zur Einlieferung an den Statthalter übergeben.

§ 41.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch § 11 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritt in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§ 42.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesauschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§ 30 Landes-Ordnung).

V. Ersatzwahlen.

§ 43.

Wenn während der Dauer der sechsjährigen Landtagsperiode die Nothwendigkeit einer Ersatz-

wahl in einem Wahlkörper der Landgemeinden herantritt, so ist dieselbe auf Grund der vorhandenen, bei inzwischen erfolgtem Abgang von Wahlmännern, oder solchen, die mittlerweile das Activwahlrecht in der betreffenden Gemeinde zur Landtagswahl verloren haben, zu ergänzenden Wahlmännerlisten vorzunehmen.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 44.

Die ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Änderungen der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 37 der Landes-Ordnung überhaupt beschlussfähigen Landtags beschlossen werden.

Nach Ablauf dieser Zeit können Änderungen der Wahlordnung nur in Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Landtages und mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden gültig beschlossen werden.

§ 45.

Dieses Gesetz tritt für den Zeitpunkt der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Kraft.

§ 46.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

